

kunftsland²⁴ wird aber von jungen Männern eher erwartet, dass der Lebensunterhalt – wenn auch auf niedrigem Niveau – auch ohne familiäre Anbindung gesichert werden kann. Wird daher der Jugendliche im Verlauf des Verfahrens 18 Jahre alt, muss nicht selten damit gerechnet werden, dass der Antrag keine Aussicht auf Erfolg mehr hat. Jedenfalls aber muss dargelegt werden, wie die familiäre Anbindung im Herkunftsstaat aussieht, welche Vorbildung vorhanden ist und weshalb im konkreten Fall die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erfolgen kann.

IV. Fazit

Die Beispiele verdeutlichen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte strikte Trennung zwischen dem asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erhebliche Probleme verursacht. Da sie häufig über den wahren Hintergrund ihrer Flucht nicht viel wissen oder aber unter Druck gesetzt worden sind, nichts darüber zu sagen, fällt die Entscheidung, welcher Antrag zu stellen ist, oft schwer. Zudem wirken sich die Folgen oftmals dramatischer als bei Erwachsenen aus und verursachen große Ängste bei den Betroffenen. Dennoch muss die Wahl des einzureichenden Antrages bald nach der Einreise getroffen werden. Hier sollte den unbegleiteten Minderjährigen ein im Ausländer- und Asylrecht bewandeter Ergänzungspfleger – möglichst mit Kenntnissen zum Herkunftsland – zur Seite gestellt werden. Der Vormund hat gemäß § 1773 BGB die Möglichkeit, dessen Einsetzung beim Vormundschaftsgericht zu beantragen, soweit ihm auf diesem Gebiet die Sachkunde fehlt.²⁵ Die Komplexität der Entscheidung verlangt zudem, die Verfahrensfähigkeit für eine Antragstellung nach dem AsylVfG oder dem AufenthG erst ab Eintritt der Volljährigkeit einsetzen zu lassen. Dies entspricht auch dem Gedanken der UN-Kinderschutzkonvention.²⁶ Zudem ist ein sorgfältiges Clearingverfahren unter Beteiligung des Kindes, des Vormundes, des Ergänzungspflegers, der Betreuer und ggf. von Kinder- und Jugendpsychologen unabdingbar, um eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohles zu treffen.

²⁴ § 60 Abs. 7 AufenthG für junge Männer bejahend z. B. für Afghanistan OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.12.2008 – 2 LB 23/08 – (asyl.net, M14922).

²⁵ Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.4.2000 – 20 W 549/99 –, vgl. aber ablehnend für über 16-Jährige OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2.12.2010 – 2 UF 172/10 – (asyl.net, M17981).

²⁶ Vgl. Löhr, Gesetzliche Konsequenzen aus der Rücknahme des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention, ZAR 2010, 378 ff.

Das Projekt »Fleeing Homophobia«

Michael Kalkmann, Berlin*

Im Jahr 2011 nimmt der Informationsverbund Asyl und Migration an dem Projekt »Fleeing Homophobia« teil, in diesem Rahmen erstmalig eine Bestandsaufnahme der Situation der sogenannten LGBTI-Personen¹ im europäischen Asylsystem vorgenommen wird. Vor dem Hintergrund, dass die sexuelle Orientierung und zunehmend auch die Geschlechtsidentität in der europäischen Gesetzgebung ausdrücklich als Verfolgungsgründe anerkannt werden,² soll hierbei untersucht werden, wie die EU-Staaten diese Vorgaben in der Praxis umsetzen. Die Federführung in dem Projekt haben die niederländische LGBT-Organisation *COC Nederland* sowie die juristische Fakultät der Freien Universität Amsterdam. Im Oktober 2011 veröffentlichten die Koordinatoren des Projekts, Sabine Jansen und Prof. Thomas Spijkerboer, den Bericht *Fleeing Homophobia: Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe*, der mittlerweile auch in deutscher Übersetzung vorliegt.³

Der methodische Ansatz der Studie

An dem Projekt beteiligten sich Organisationen und Experten aus 24 Mitgliedstaaten der EU⁴ sowie aus Norwegen, der Schweiz und Israel. Den wichtigsten Bestandteil der Erhebung stellte ein umfangreicher Fragebogen dar, den die beteiligten Organisationen mithilfe einer Auswertung der jeweiligen nationalen Rechtsprechung sowie mittels Befragungen von Nichtregierungsorganisationen, Rechtsanwälten und Behörden beantworten sollten.⁵ Ziel war es zum einen, überhaupt erstmalig Daten zur Situation von asylsuchenden LGBTI-Personen in Europa zu sammeln. Daneben sollten die Entscheidungspraxis der jeweiligen Staaten untersucht und »schlechte« ebenso wie vorbildliche Praktiken ermittelt werden.

Im Rahmen der Erhebung hat sich gezeigt, dass es so gut wie keine verlässlichen repräsentativen Angaben zur Situation asylsuchender LGBTI-Personen in den europäischen Ländern gibt. Dies beginnt schon bei der Frage, wie viele

* Michael Kalkmann ist Mitarbeiter des Informationsverbunds Asyl und Migration. In diesem Beitrag geäußerte Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt vom Informationsverbund Asyl und Migration bzw. dessen Trägerorganisationen geteilt.

¹ LGBTI steht für »Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersexual«, wobei »Trans« die Begriffe Transsexualität und Transgender umfasst.

² Insbesondere durch Art. 10 Abs. 1 Bst. d der Qualifikationsrichtlinie, in der die »sexuelle Ausrichtung« als ein mögliches Merkmal für den Verfolgungsgrund der sozialen Gruppe genannt wird. Diese Bestimmung soll im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie um den Begriff der Geschlechtsidentität ergänzt werden.

³ Abrufbar bei www.asyl.net.

⁴ Aus drei Ländern (Estland, Lettland und Luxemburg) lagen keine Erkenntnisse zu Anträgen von LGBTI-Personen vor.

⁵ Die meisten der von den nationalen Experten ausgefüllten Fragebögen sind zu finden auf www.rechten.vu.nl/fleeinghomophobiareport.

Personen ihren Asylantrag mit ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Geschlechtsidentität begründen. Lediglich Belgien und Norwegen verfügen über entsprechende Statistiken, die aber so auffallend unterschiedlich sind, dass ihr Wert in Zweifel gezogen werden muss.⁶ Aus den wenigen verfügbaren Zahlen und Schätzungen folgern die Autoren, dass es jedes Jahr Tausende von Asylanträgen von LGBTI-Personen gibt. Aufgrund des Mangels an repräsentativen Erhebungen ist es aber unvermeidbar, dass sich die Studie stark auf die Auswertung einer vergleichsweise geringen Zahl von Entscheidungen bzw. einzelner »anekdotischer« Fallbeschreibungen stützen muss.

Die Situation in Deutschland

Dies gilt in besonderem Maße auch für die Situation in Deutschland, wo nicht zuletzt durch das Fehlen öffentlich verfügbarer behördlicher Richtlinien⁷ und durch das dezentralisierte Gerichtssystem Aussagen über eine wie auch immer geartete Staatenpraxis traditionell nur schwer zu treffen sind.⁸ Im Bereich von LGBTI-Asylanträgen kommt hinzu, dass praktisch keine höchstrichterlichen Entscheidungen vorliegen, mit Ausnahme des vielfach kritisierten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 1988.⁹ Es ist auffällig, dass die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze mittlerweile in der Rechtsprechung nur noch vereinzelt aufgegriffen werden: So wird insbesondere der Grundsatz, wonach Verfolgung wegen Homosexualität nur dann asylrelevant sei, wenn der Betroffene eine »unentrinnbare schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten bzw. Triebbefriedigung« aufweise, in den meisten aktuellen Entscheidungen überhaupt nicht mehr thematisiert. Sofern sich die Gerichte mit dieser Frage befassen, wird dieser Grundsatz unter Bezugnahme auf die Qualifikationsrichtlinie gelegentlich auch offen in Frage gestellt.¹⁰ Das OVG Nordrhein-Westfalen hat im Grunde alle wesentlichen Aussagen der BVerwG-Entscheidung aus dem Jahr 1988 an den EuGH weitergeleitet mit der Frage, ob diese seit dem Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie noch haltbar sind. Dieser Vorlagebeschluss wurde dann allerdings wegen Klaglosstellung des Asylsuchenden wieder zurückgenommen.¹¹

Es bestehen also offenbar auch bei vielen Gerichten erhebliche Zweifel, ob das genannte Urteil des BVerwG noch als Leitentscheidung herangezogen werden kann. In der Praxis noch schwerer wiegt allerdings, dass viele asylsuchende LGBTI-Personen mittlerweile ihren Antrag mit der Gefahr nichtstaatlicher Verfolgung begründen, wozu das Urteil des BVerwG keine Aussagen enthält. Es fehlt daher z. Zt. in diesem Bereich weitgehend an höchst- oder obergerichtlichen Vorgaben für die Entscheidungspraxis.

Daneben wirft aber auch die relativ geringe Zahl gerichtlich entschiedener bzw. auf sonstige Weise bekannt gewordener Fälle das Problem auf, dass möglicherweise einem völlig untypischen Fall eine unangemessene Bedeutung zukommt, wenn er als repräsentativ für die Entscheidungs-

praxis angeführt wird.¹² Vor diesem Hintergrund wird daher auch in der für Deutschland vorgenommenen Erhebung an vielen Stellen darauf hingewiesen, dass kaum eindeutige Trends in der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungspraxis zu ermitteln waren.

Die Ergebnisse der Studie

Ungeachtet der hier beschriebenen Probleme konnten die Autoren für die Studie auf einen bisher einzigartigen Bestand von Fakten und Einschätzungen aus einer Vielzahl von Ländern zurückgreifen. Auf der Grundlage dieser Informationen haben sie mehrere Problembereiche identifiziert, in denen die Entscheidungs- und Verfahrenspraxis in den europäischen Staaten erhebliche Unterschiede aufweist. Die Studie liefert dafür eine Vielzahl eindrucksvoller, mit zahlreichen Beispielen untermauerter Belege, die hier nicht vollständig wiedergegeben werden können. Nachfolgend seien aber einige eklatante Beispiele genannt:

– *Kriminalisierung homosexueller Handlungen*: In vielen Herkunftsländern von Asylsuchenden stehen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe. In den EU-Staaten wird bereits die Frage uneinheitlich beantwortet, ob dies überhaupt asylrelevant ist. So wurden aus fünf europäischen Ländern Fälle berichtet, in

⁶ In Belgien wurden etwa im Jahr 2010 522 LGBTI-Entscheidungen registriert, das entspricht ca. 4 % der Asylentscheidungen, in Norwegen waren es lediglich 26 (entspricht 0,15 % der Entscheidungen). Auf die Gesamtzahl der Asylsuchenden in Europa hochgerechnet, ließe sich damit aus der belgischen Zahl folgern, dass es rund 8500 asylsuchende LGBTI-Personen pro Jahr gibt, aus der norwegischen Zahl würde sich ergeben, dass es nur rund 260 Personen sind.

⁷ Die veröffentlichten Dienstanweisungen des BAMF enthalten praktisch keine Aussagen zu Fragestellungen im Zusammenhang mit LGBTI-Asylsuchenden. Daneben soll aber auch die nicht-öffentliche Dienstanweisung, die sich mit dem Konzept der »sozialen Gruppe« befasst, Berichten zufolge keine Aussagen zu diesem Thema enthalten.

⁸ In den meisten anderen EU-Staaten ist die Rechtsprechung in Asylsachen bei einem speziellen Asylgerichtshof zusammengefasst bzw. ist aus organisatorischen Gründen ohnehin nur ein Gericht für die Überprüfung von Asylentscheidungen zuständig.

⁹ BVerwG, Urteil vom 15.3.1988 – 9 C 278.86 – BVerwGE 79, 143.

¹⁰ Z. B. VG Oldenburg, Urteil vom 13.11.2007 – 1 A 1824/07 – (asyl.net, M11991).

¹¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.11.2010 – 13 A 1013/09.A – (ASYLMAGAZIN 2011, S. 81), und Beschluss vom 15.2.2011 – 13 A 1013/09.A – (asyl.net, M18348).

¹² Beispielsweise ist mangels statistischer Erhebungen unklar, wie viele Anträge von LGBTI-Asylsuchenden schon im Verfahren beim BAMF erfolgreich sind. Einiges spricht dafür, dass die Anerkennungsquote in diesen Fällen in den letzten Jahren durchaus beachtlich war. So kamen nach Mitteilung von UNHCR viele LGBTI-Asylsuchende in den letzten Jahren aus dem Iran, aus Afghanistan und aus dem Irak. Eben für diese drei Länder wurden in den vergangenen Jahren, besonders seit dem Jahr 2007, außergewöhnlich hohe Schutzquoten (d. h. Anerkennung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder Abschiebungsverbote) verzeichnet. Hier existiert also neben der sicherlich anzunehmenden »Dunkelziffer« von nicht bekannt gewordenen problematischen Fällen offenbar auch das Phänomen, dass viele Fälle einfach deshalb nicht vor Gericht (und damit zur Kenntnis von Beratern und Rechtsanwälten) gelangen, weil die Antragsteller bereits beim BAMF einen Schutzstatus erhalten haben.

denen Asylanträge von LGBTI-Personen abgelehnt wurden, obwohl die Asylbehörden nicht bezweifelten, dass die entsprechenden Strafrechtsbestimmungen im jeweiligen Herkunftsland auch tatsächlich durchgesetzt werden. In den meisten anderen europäischen Staaten führt die Tatsache, dass die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen angewandt werden, dagegen zumindest in der Theorie zur Anerkennung. Allerdings kommt es in der Praxis häufig vor, dass ein Mangel an Informationen über die tatsächliche Anwendung solcher Gesetze im jeweiligen Herkunftsland voreilig mit deren Nicht-Anwendung gleichgesetzt wird. Nur Italien hat in Richtlinien für seine Asylbehörden ausdrücklich festgehalten, dass die Kriminalisierung homosexueller Handlungen für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes grundsätzlich ausreicht und es auf die Frage der Anwendung nicht ankommt.

- *Staatlicher Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung:* Von Asylsuchenden zu erwarten, dass sie sich zunächst im Herkunftsland um staatlichen Schutz vor Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure bemühen müssen, bevor sie im Ausland um Schutz nachsuchen, gilt als ein anerkanntes Prinzip des Flüchtlingsschutzes. In vielen Fällen von asylsuchenden LGBTI-Personen wird in Europa aber offenbar nicht oder nur unzureichend geprüft, ob die staatlichen Institutionen im Herkunftsland diesen Schutz bieten wollen oder können. In zehn europäischen Staaten fanden sich Beispiele dafür, dass auch von LGBTI-Asylsuchenden, in deren Herkunftsländern homosexuelle Aktivitäten unter Strafe stehen, verlangt wurde, um staatlichen Schutz nachzusuchen. Dagegen wird dies in den Niederlanden durch eine Richtlinie für die Asylbehörden ausgeschlossen.
- *Erfordernis, sich diskret zu verhalten:* Die Annahme, dass LGBTI-Asylsuchende Verfolgung entgehen können, wenn sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verheimlichen, ist noch immer weit verbreitet, wird aber aus menschenrechtlichen Gründen zunehmend abgelehnt. Hier ist die Entscheidungspraxis nicht nur zwischen verschiedenen Staaten, sondern zum Teil auch innerhalb der einzelnen Staaten (darunter Deutschland) uneinheitlich.

Weiterhin nennt die Studie noch das Konzept der innerstaatlichen Fluchtalternative, den Umgang mit »spätem Vorbringen«, die Verwendung von Herkunftsländerinformationen sowie die Aufnahmebedingungen als Bereiche, in denen deutliche Unterschiede in der europäischen Verfahrens- und Entscheidungspraxis festgestellt werden konnten. Derartige Diskrepanzen erscheinen vor dem Hintergrund, dass die EU ein gemeinsames Asylsystem anstrebt, problematisch genug. Noch schwerer wiegt allerdings, dass in der vergleichenden Studie auch Beispiele genannt werden, in denen die Rechtsanwendung europäischer Staaten hinter anerkannten Standards des internationalen und europäischen Menschenrechts- und Flüchtlingsschutzes zurückbleibt.

Ländermaterialien

Afghanistan

VG Berlin: Verfolgungsgefahr für Anhänger säkularer Bewegungen

Urteil vom 7.7.2011 – 33 K 79.10 A – (14 S., M18942)

Leitsätze der Redaktion:

Flüchtlingsanerkennung der Eltern wegen Eintretens für Demokratie, die Trennung von Staat und Religion und die Gleichberechtigung der Geschlechter in Afghanistan und die Verfolgung dieser Ziele auch durch Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der Partei »Umfassende Bewegung für Demokratie und Fortschritt in Afghanistan«. Aus den vorliegenden Erkenntnissen geht hervor, dass Anhänger säkularer Bewegungen in Afghanistan gefährdet sind.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Nach diesen Grundsätzen waren die Kläger zu 1) und 2) wegen ihrer politischen Überzeugung, die Kläger zu 3) bis 6) als Familienangehörige aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Verfolgung bedroht (dazu I.). Verfolgung droht auch bei einer Rückkehr nach Afghanistan, so dass die Kläger als Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen sind (unten II.). [...]

b) Die Kläger zu 1) und 2) waren aufgrund ihrer politischen Überzeugungen und ihres Engagements von Verfolgungen bedroht.

aa) Eine Verfolgung von Menschen in Afghanistan, die die von den Klägern dargelegten politischen Ziele vertreten, deckt sich zunächst mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen zu Afghanistan. Aus den Erkenntnissen geht hervor, dass Anhänger säkularer Bewegungen in Afghanistan gefährdet sind. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan [Stand: Februar 2011], vom 9.2.2011 – Lagebericht) existieren politische Parteien im europäischen Sinne in Afghanistan nicht. Das Gesetz über politische Parteien sehe deren Registrierung beim Justizministerium vor. Der Prozess des Aufbaus neuer demokratischer Parteien befinde sich erst im Aufbau. Sie seien oft einem erheblichen Druck lokaler Machthaber ausgesetzt. Allgemein seien die Begriffe »Demokratie« und »Partei« negativ belegt und dies werde durch den restriktiven Umgang der Regierung mit Parteien, was sich z. B. am parteilosen Wahlsystem zeige, noch verstärkt. Parteien hätten sich deshalb bisher nicht als Instrumente zur wirkungsvollen Artikulation und Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder im politischen Prozess etablieren können (S. 9 f.). (Ehemalige) Kommunisten könnten sich zu ihren Überzeugungen ebenso wenig bekennen wie die Vertreter der schwachen säkular-demokratischen Bewegung. Sie seien Repressionen besonders durch lokale Kommandeure ausgesetzt. Im Parlament stellten säkulare Kräfte eine kleine Minderheit dar (S. 16 f.). Der Islam sei laut afghanischer Verfassung Staatsreligion. Religionsfreiheit bestehe für Muslime nicht (S. 19). Im Lagebericht vom 27.